

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



in Kooperation mit

MACQUARIE UNIVERSITY SYDNEY (AUSTRALIA)
DIVISION OF ECONOMICS AND FINANCIAL STUDIES



**Prüfungsordnung
für den Master Studiengang International Business Studies**

vom 05.Mai 2004

Auf Grund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Ziel des Studiums	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studiumumfang	4
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Prüfende	5
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5

II. Prüfungsverfahren

§ 10	Zulassung	6
§ 11	Umfang und Form der Master-Prüfungen.....	7
§ 12	Schriftliche Prüfungen.....	7
§ 13	Masterarbeit	8
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis	9
§ 15	Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 16	Ergebnis	10
§ 17	Zeugnis, Bescheinigungen	10
§ 18	Urkunde	11

III. Schlussbestimmungen

§ 19	Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 20	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	11
§ 21	Aberkennung des Master-Grads	12
§ 22	Übergangsbestimmungen	12
§ 23	Inkrafttreten und Veröffentlichung	12

Anlage 1:	Memorandum of Agreement for a joint Double degree program between the Master in Economics and Management of Otto-von-Guericke University Magdeburg, Germany and the Master of International Business of Maquarie University Sydney, Australia	13
-----------	---	----

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums

(1) Mit Studium im Studiengang International Business Studies wird ein berufsqualifizierender Master-Abschluss im Graduiertenstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und an der Division of Economics and Financial Studies der Macquarie University (Australia) erworben. Dabei soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Das Studium wird auf der Grundlage des "Memorandum of Agreement for a joint Double degree program between the Master in Economics and Management of Otto-von-Guericke University Magdeburg, Germany and the Master of International Business of Maquarie University Sydney, Australia" (Anlage 1) an den Studienorten Magdeburg und Sydney realisiert.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht

- die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät) den den akademischen Grad „Master of Economics and Management“ (MEM)
- und die Division of Economics and Financial Studies der Macquarie University (Australia) den akademischen Grad „Master of International Business“ (MIB)

§ 3

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium im Studiengang International Business Studies für Studierende, die für diesen Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind bzw. für Studierende der Maquarie University Sydney, die in diesem Studiengang ihr Teilstudium in Magdeburg absolvieren.

(2) Für das Studium an der Division of Economics and Financial Studies der Macquarie University (Australia) finden die "Rules for the Degree of Master by Coursework" der Macquarie University Sydney" Anwendung.

(3) Bei der Durchführung der Prüfungen gelten die jeweiligen länder - und universitätsspezifischen rechtlichen Grundlagen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich mit den

jeweils geltenden rechtlichen Regelungen für Studium und Prüfungen der Hochschulen vertraut zu machen.

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 48 Semesterwochenstunden, wenn keine Masterarbeit geschrieben wird, und 32 Semesterwochenstunden, wenn eine Masterarbeit angefertigt wird. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Für das Studium werden insgesamt 48 Kreditpunkte (credits) bzw. 90 ECTS-Punkte vergeben, mindestens 16 Kreditpunkte bzw. 30 ECTS-Punkte davon sind an der jeweiligen Partnereinrichtung zu erbringen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Wird das Master-Studium nicht nach höchstens sechs Semestern abgeschlossen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch, und die Master-Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (2) Das Master-Studium kann auch vor Ablauf der in § 3, Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) Alle Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in englischer Sprache zu erbringen.
- (4) Die schriftlichen Teilleistungen werden in der Regel zum Semesterende abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spätestens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekanntgemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt der gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre durch die Fakultät gebildete Prüfungsausschuss. § 5 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 7 Prüfende

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden. Wer zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde, kann für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist, zur bzw. zum Prüfenden bestellt werden.

(2) Für Klausurarbeiten können Lehrbeauftragte zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtverschwiegenheit.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss das Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er darüber hinaus das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Prüfungsverfahren

§ 10

Zulassung

(1) Zu den Master-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. a) das Bachelor-Studium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erfolgreich abgeschlossen hat und ein Fremdsprachenzertifikat UNICERT IV in Englisch oder einen vergleichbaren Nachweis (TOEFL, IELTS) vorweist, oder
b) das Bachelor-Studium an der Division of Economics and Financial Studies der Macquarie University (Australia) erfolgreich abgeschlossen hat, oder
c) einen einschlägigen und von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt und eine Graduate Record Examination (GRE) sowie einen Sprachnachweis in Englisch (TOEFL, IELTS, UNICERT IV) nachweist.
2. an der Universität Magdeburg oder an der Universität Sydney für das Graduiertenstudium International Business Study eingeschrieben ist.

(2) Zur Master-Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse.

(4) Die Zulassung erfolgt, wenn

1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.

§ 11

Umfang und Form der Master-Prüfungen

(1) Die Master-Prüfungen finden in Form von schriftliche Prüfungen (erster Teil) und der wahlobligatorischen Masterarbeit (zweiter Teil) statt. Die zeitliche Reihenfolge der beiden Teile kann frei gewählt werden.

(2) Zum Abschluss des Studiums sind insgesamt 48 Kreditpunkte¹⁾ bzw. 90 ECTS-Punkte nachzuweisen. Davon sind mindestens 32 Kreditpunkte (60 ECTS-Punkte) in schriftlichen Prüfungen zu erbringen und es ist eine Masterarbeit (16 Kreditpunkte = 30 ECTS-Punkte) anzufertigen. Optional können von an der Macquarie University Sydney eingeschriebenen Studierenden 48 Kreditpunkte in schriftlichen Prüfungen erbracht werden. In diesem Fall ist keine Masterarbeit anzufertigen.

(3) Von den 48 Kreditpunkten sind je 4 in den Pflichtleistungen International Trade, International Finance, International Accounting und International Marketing (je 7,5 ECTS-Punkte) zu erbringen. Die Kreditpunkte in International Accounting und International Marketing sind ausschließlich an der Maquarie University Sydney zu erwerben.

(4) Mindestens 16 Kreditpunkte (30 ECTS-Punkte) sind in Lehrveranstaltungen an jeder Partneruniversität zu erbringen.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden in Form lehrveranstaltungsbezogener Teilleistungen erbracht. Durch bestandene Teilleistungen werden an der Universität Sydney je vier Kreditpunkte erworben. An der Universität Magdeburg entsprechen die Kreditpunkte dem Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden. Insgesamt sind 32 bzw. 48 Kreditpunkte in Teilleistungen zu erwerben; eine mehrfache Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.

(2) Kreditpunkte werden durch erfolgreich erbrachte schriftliche Teilleistungen zu Vorlesungen, Seminaren bzw. Kursen des Graduiertenstudiums erworben.

1) Die Kreditpunkte werden an der Macquarie University Sydney entsprechend vergeben.

(3) Kreditpunkte werden in Vorlesungen nur erworben, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausurarbeit nachgewiesen wird. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Klausurarbeiten müssen unter Aufsicht stattfinden und werden von den Prüfenden bewertet. Eine Vorkorrektur

durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Jede Klausurarbeit umfaßt grundsätzlich zwei Zeitstunden, die Klausurarbeit zu einer zweistündigen Vorlesung umfaßt eine Zeitstunde. Auf Antrag des Prüfers an den Prüfungsausschuss können andere Formen des Prüfungsverfahrens genehmigt werden. Diese sind den Studierenden zum Beginn des Semesters mitzuteilen.

(4) Guthabepunkte werden durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren bzw. Kursen erworben. Voraussetzung dafür ist eine mit mindestens mit "ausreichend" bewertete schriftliche Leistung (Hausarbeit und/oder Klausur). Die Veranstaltenden dürfen die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen. Der Prüfungsausschuss kann den Seminar- bzw. Kurszugang mit dem Ziel beschränken, eine nach Veranstaltern gleichmäßige Verteilung zu erreichen.

(5) Für jede schriftliche Teilleistung muss vor deren Beginn beim Prüfungsausschuss eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden; eine nachträgliche Anrechnung von Kreditpunkten ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Kreditpunkte ist keine weitere Meldung möglich.

(6) Belegt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausurarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, diese innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt vier Monate; sie kann vom Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(3) Die Themenstellung für die Masterarbeit und deren Bewertung erfolgt grundsätzlich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Masterarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die themenstellenden Personen zu erreichen.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung bestehen. Bei abweichender Bewertung durch die Prüfer wird die Note für die Masterarbeit durch das arithmetische Mittel ermittelt. Falls eine der Bewertungen mindestens "ausreichend" und die andere Bewertung "nicht ausreichend" lautet, ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit machen. Das Thema wird ihr bzw. ihm nach Zulassung zur Master-Prüfung vom Prü-

fungsausschuss unter Angabe des Termins, bis zu dem die Arbeit abzuliefern ist, mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner eine Erklärung abzugeben und der Masterarbeit beizufügen, dass sie bzw. er diese selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben und der Arbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (F) bewertet.

(8) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit sollte drei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis

Die Noten der schriftlichen Prüfungen, der mündlichen Prüfung und der Masterarbeit werden vom jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Noten			Australien Grades	
Bezeichnung deutsch/englisch	Definition	Num. Bewertung	Standardised Numerical Grade	Grades
sehr gut/ excellent	eine hervorragende Leistung	1,0	91-100	High Distinction (HD)
		1,3	85 - 90	
gut/ good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,7	81 - 84	Distinction (D)
		2,0	77 - 80	
		2,3	75 - 76	
befriedigend/ satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7	71 - 74	Credit (CR)
		3,0	68 - 70	
		3,3	65 - 67	

ausreichend/ pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht	3,7	58 - 64	Pass (P)
		4,0	51 - 57 45-50	Conceded Pass(CP)
nicht ausreichend/ fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0	< 45	Fail (F)

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Mit nicht ausreichend bewertete Pflichtleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Zu einer gemäß Anhang 1 der Studienordnung verpflichtenden Teilleistung ist in dem auf die Lehrveranstaltung folgenden Semester eine weitere Prüfungsmöglichkeit anzubieten. Auf eine Wiederholung der übrigen Teilleistungen besteht kein Anspruch.

(2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch die zweimalige Wiederholung einer Pflichtleistung oder die Wiederholung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 16

Ergebnis

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 48 Kreditpunkte nachgewiesen werden, alle Pflichtprüfungen sowie die Master-Thesis, falls diese gewählt wurde, mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden, und davon mindestens 16 an der jeweiligen Partnereinrichtung erbracht wurden..

(2) Die Gesamtnote ist das mit der Anzahl der Guthabenpunkte gewogene arithmetische Mittel jener Noten, mit denen die Teilleistungen des Faches bzw. die Master-Thesis bewertet wurden.

(3) Bei der Mittelwertbildung gemäß Abs. 2 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im Zeugnis auszuweisende Fach- bzw. Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	sehr gut/ excellent,
über	1,5 bis 2,5	=	gut/ good,
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend/ satisfactory,
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend/ pass,
über	4,0	=	nicht ausreichend/ fail

§ 17

Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich von jeder Einrichtung ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Prüfungsfächer und Noten. Die an der jeweiligen Partnereinrichtung erbrachten Prüfungsleistungen sind als solche kenntlich zu machen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid in englischer und deutscher Sprache, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss außerdem eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und erkennen läßt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 18

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten je eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird jeweils die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vor-

sätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 20

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der Master-Prüfung zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Master-Grads

Die Aberkennung des Master-Grads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultät.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.05.2004 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.07.2004.

Anlage 1

MEMORANDUM OF AGREEMENT FOR A JOINT DOUBLE DEGREE PROGRAM BETWEEN THE MASTER IN ECONOMICS AND MANAGEMENT OF OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITAET ~ MAGDEBURG, GERMANY AND THE MASTER OF INTERNATIONAL BUSINESS OF MACQUARIE UNIVERSITY ~ SYDNEY.

APPENDIX I TO THE STATEMENT OF AGREEMENT BETWEEN, OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITAET MAGDEBURG, GERMANY, AND MACQUARIE UNIVERSITY, SYDNEY, AUSTRALIA.

Background

Macquarie University (Macquarie) and Otto-von-Guericke-Universitaet Magdeburg (Magdeburg), signed a Cooperative Agreement in July 2000 which recognised the importance and mutual benefit of maintaining international academic links between the institutions. Since then, both institutions have undertaken steps to further extend the mutual benefits of combining efforts to enhance an international academic experience for qualified students.

Macquarie and Magdeburg now agree to introduce an innovative double degree program that will permit qualified students from both institutions to be awarded dual degrees. To be awarded the double degree, students must complete a three semester program equivalent to 48 credit points of study of which 16 credit points and at least one semester is completed at the partner university.

The double degree program described in this agreement recognises a high degree of compatibility between the associated programs.

Degrees to be Awarded

Master of International Business (Macquarie)

Master in Economics and Management (Magdeburg)

Structure

A three semester program (equivalent to 48 credit points).

Alternatives:

- a) three semesters of coursework.
- b) two semesters of coursework and one semester of thesis work (at Magdeburg) in the third semester.

Minimum Requirements

1. Core Units
 - International Trade (4cp) MQ or MAG
 - International Finance (4cp) MQ or MAG
 - International Accounting (4cp) MQ
 - International Marketing (4 cp) MQ
2. Elective Units
 - according to course lists applicable to each degree program
 - a) 32 cp for three semester coursework program
 - b) 16 cp for two semester coursework program plus 16 cp thesis at Magdeburg

3. Exchange At least one semester (16cp) at the partner university.

Assessment

According to course descriptions and typical requirements at each university.

Calendar

Students may commence study at Macquarie in any semester.
Commencement at Magdeburg is in the winter semester only.

Entry Requirements

1. Applicants may commence the program at either Macquarie or Magdeburg.
2. Magdeburg students must meet the English language proficiency requirements for Macquarie University. This may be assessed by official IELTS or TOEFL tests, or by the successful completion of the CULT or IELTS tests offered at Macquarie.
3. Students who plan to start the double degree at Macquarie and then progress to Magdeburg must meet the normal entry requirements for the MIB. This includes having successfully completed units deemed to be equivalent to the following undergraduate units at Macquarie University
 - 1 unit in finance
 - 1 unit in economics
 - 1 unit in accounting
 - 1 unit in marketing
4. Applicants who do not meet this entry requirement will be able to undertake the one-semester preliminary program offered at the Sydney Institute of Business and Technology (SIBT)
5. Magdeburg students who have completed at least 16 cp of the Master in Economics and Management will be admitted directly to the MIB

Awarding the Degrees

The awards issued under this arrangement will be made upon the completion of the required 48 credit points.

Tuition Fees and Waivers

Each institution may nominate students to the double degree under the terms of the existing bilateral exchange agreement. This agreement exempts the exchange students from tuition fees at the partner university.

All other students will be required to pay the relevant tuition fees to the partner institution.

Invoicing arrangements will be agreed between Macquarie and Magdeburg.

Commencement and Review

This agreement will commence in semester 1, 2004 and will be subject to review in December 2005, following an analysis of results from the first cohort of students. The program will be reviewed annually.

This appendix shall become effective on the date of signing for five years and may be automatically renewed for successive five year periods unless either institution gives the other written notice of its desire to terminate or to revise the agreement twelve months prior to the termination of a given five year period.

Prof. Dr. Erich Pollmann
President
OTTO VON GUERICKE UNIVERSITAET
MAGDEBURG, GERMANY
DATE_____

Prof. Tony Adams
General Manager
Macquarie International
MACQUARIE UNIVERSITY
DATE_____